

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellenzeugnissen**

Der Aufstand in Franken und im Odenwald - Niederwerfung des  
Aufstandes in Süddeutschland - mit 2 Kt.-Pl.

**Barge, Hermann**

**Leipzig, [1914]**

7. Die Miltenberger Artikel

[urn:nbn:de:bsz:31-326230](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326230)

## 7. Die Miltenberger Artikel.

a) Der Wortlaut der Artikel. — Lorenz Fries, a. a. O., S. 434—440.

Welcher Gestalt eine Ordnung oder Reformation zu Nutz und Frommen aller Christenbrüder abzufassen und aufzurichten sei<sup>1)</sup>.

Zum ersten: mit allen geweihten Priestern soll, wie Gott Matthäi 28<sup>2)</sup> ihnen befohlen und geboten hat, eine Reform vorgenommen werden, und sie sollen, wie es ihre Notdurft erfordert, versorgt werden, ohne Rücksicht auf ihre Geburt und ihr Herkommen, gleichgültig, ob sie hohen oder niederen Standes sind.

Zu diesem Artikel gehören vier Erläuterungsbestimmungen.

Die erste betrifft die großen Hansen<sup>3)</sup>, wie Bischöfe, Pröbste, Dechanten<sup>4)</sup>, „Vertun=Herren“<sup>5)</sup> und ihres gleichen.

<sup>1)</sup> Wir ziehen im folgenden nicht den Wortlaut der „Reformation Kaiser Friedrichs III.“ (vgl. oben S. 9) zum Vergleich mit unseren Artikeln heran, weil uns dies für die Zwecke unserer Publication nicht als erforderlich erscheint.

<sup>2)</sup> Es ist auf den Schlußvers des Matthäusevangeliums hingedeutet. Zu Christi Weisung: „Und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe,“ steht die Lebensführung der gegenwärtigen Geistlichen in unvereinbarem Widerspruche.

<sup>3)</sup> Plural zu „Hans“. Spöttische Bezeichnung für „die hohen Herren“. Häufig bei Luther.

<sup>4)</sup> Bei „Probst“ (praepositus) ist nicht an den Klosterprobst gedacht (weil sonst der „Abt“ in der Aufzählung nicht fehlen dürfte), sondern an den Dom- bzw. Kollegiat-Probst (vgl. dazu die übernächste Anmerkung); desgleichen bei Dechant (decanus) an den Dom- resp. Kollegiat-Dechanten. Probst und Dechan hatten die höchsten Würden — und Einnahmen in den Dom- und Kollegiatstiften inne.

<sup>5)</sup> Nicht nachzuahmendes Wortspiel. „Vertunherren“ (= Verschwender-, Vergeuderherren) ist ironisch für „Tumherren“ (= Domherren) gesetzt. Domherren oder Kanoniker sind die im Domkapitel vereinigten Kleriker an der Kathedral- (Bischofs-) Kirche, die als eine Art von Senat dem Bischof zur Seite standen.

Item, daß alle regulierten Personen <sup>1)</sup>, wie Mönche, Nonnen, Nollharden <sup>2)</sup>, Chorherren und andere ihresgleichen, die trotz geistlichen Scheines als reißende Wölfe kenntlich sind, wie klar zutage liegt, sollen reformiert werden, wie Gott geboten hat und Genesis, auch Matthäi 19 <sup>3)</sup> geschrieben steht.

Item, daß eine jede Gemeinde auf gute Hirten halte, die die Schäflein allein mit dem in der Schrift begründeten Wort Gottes weiden, und daß sie das Recht habe, die ein- und abzusetzen.

Item, daß alle Priester oder erwählte Personen <sup>4)</sup> im Dienste Gottes den übrigen vorangehen sollen, wie es Christus, unser Erlöser, getan hat. Die sollen auch mit einem anständigen Einkommen bedacht werden, doch so, daß das, was darüber hinausgeht <sup>5)</sup>, allen bedürftigen Menschen und gemeinnützigen Zwecken zugute komme.

Zum a n d e r e n sollen alle weltliche Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Edlen auch reformiert werden, damit der Untertan nicht im Widerspruch zur christlichen Freiheit so schwer von ihnen bedrückt werde.

<sup>1)</sup> Original: „regelsperjone“, d. h. alle Personen, die einer geistlichen Regel unterworfen sind, durch welche ihre Lebensführung geordnet wird. Zu diesen gehören nicht nur die Mönche und Nonnen, sondern auch die in Dom- und Kollegiatstiften zusammenwohnenden Kleriker. Von ihnen werden die Domherrn (im vorigen Abschnitt) zu den „großen Hansen“ gerechnet; die in Kollegiatstiften (d. h. in nicht bischöflichen Kapiteln) gemeinsam lebenden Geistlichen sind die in unserem Abschnitt erwähnten Chorherren (obchon sonst diese Bezeichnung auch für Mitglieder regulierter Domkapitel verwendet wird).

<sup>2)</sup> Nollharden, meist Lollharden, auch Alegianer genannt, tauchen zu Beginn des 14. Jahrhunderts in den Niederlanden als ein Orden auf, der sich der Wohltätigkeit widmete. Sie standen im Verdachte der Kezerei: deshalb wurde später der Name der Lollharden auf die Anhängerschaft Wilkifs übertragen.

<sup>3)</sup> Matth. 19, V. 23.

<sup>4)</sup> Damit sind wohl Personen gemeint, die als Prediger gewählt werden, ohne daß sie die priesterliche Weihe erhalten haben.

<sup>5)</sup> D. h. als Einnahme von priesterlichen Pfründen.

Zu diesem Artikel gehören auch vier Erläuterungsbestimmungen.

Erstlich, daß den Niederen gegenüber den Fürsten und Herren, den Armen gegenüber den Reichen zu unparteiischer Rechtsprechung schleunig und gründlich verholfen werde.

Item, daß alle — von den Fürsten an bis auf die Edlen —, die von heiligen Reiche und vom Trägern der Reichsgewalt belehnt sind, zu gebührender Lebensführung — ein jeder nach seiner Geburt — in den Stand gesetzt werden. Dagegen sollen sie die Wohlfahrt des heiligen Römischen Reiches sich getreulich angelegen sein lassen, die Gehorsamen, Braven, die Witwen und Waisen schützen und die Ungehorsamen und Bösen strafen.

Item, daß alle Lehnsleute dem Römischen Kaiser, wie die Schrift es vorschreibt, oder <sup>1)</sup> anderen ihren Lehns Herren als weltlichen Fürsten des Reiches zur Erhaltung des christlichen Friedens und zur Mehrung des Reiches ehrlich und redlich dienen, auch daß sie die Untertanen, ohne daß sie ihnen neue Lasten auferlegen, schützen und jedermann mit Rat und Tat zu seinem Rechte verhelfen, damit sich niemand über Rechtsverfürgung zu beklagen habe.

Item, daß alle Fürsten, Grafen, Ritter, Edle und Edelknechte <sup>2)</sup>, mögen sie nun vom Reich oder des Reiches Fürsten belehnt sein oder nicht, sich göttlichem Willen gemäß christlich, brüderlich und gebührend halten sollen, damit niemand durch sie unbilligerweise beschwert werde. Sie sollen auch das göttliche Wort und Recht vor aller Gewalt nach bestem Vermögen schützen helfen, schützen und ihm ihren Beistand angedeihen lassen, damit es nicht gewaltsam zunichte gemacht werde, wie es vor unserer Zeit geschehen ist.

<sup>1)</sup> „oder“ hat der nach einer anderen Vorlage gedruckte Text bei Ochsle, Bauernkrieg in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden S. 284 statt „uber“ bei Fries. Der Druck bei Ochsle hat auch das bei Fries fehlende Verbum „dienen“.

<sup>2)</sup> Original: „knechte“, d. s. die jungen Leute ritterlichen Standes, die den Ritterschlag noch nicht erhalten haben.

Zum dritten sollen in allen Städten, Kommunen und Gemeinden des römischen Reiches — keine Ausgenommen — die Grundsätze des göttlichen, natürlichen Rechtes christlicher Freiheit gemäß durchgeführt und befestigt werden.

Item, dagegen soll niemand alte oder neue Einwände vorbringen, damit der Eigennuß unterdrückt, insbesondere dem Armen ebenso wie dem Reichen geholfen, auch brüderliche Einigkeit erhalten werde.

Item, daß alle Bodenzinse — allweg ein Pfennig mit 20 <sup>1)</sup> — sollen abgelöst werden können.

Item, daß den Kaufleuten Sicherheit auf ihren Kauffahrten gewährleistet, und daß der Handelsverkehr durch eine Ordnung für den Verkauf aller Waren geregelt werde, nach der sie sich zu richten haben, damit der gemeine Nutzen gefördert und gemehrt werde.

Zum vierten soll man keine Doctores — geistliche oder weltliche — weder im Räte eines Fürsten, noch an irgendeinem Gericht dulden, daß sie darin sitzen, reden, raten oder mitwirken, sondern man soll sie daraus gänzlich entfernen, auf daß sie sich von den Menschenansagen weg der göttlichen Schrift zuwenden und als geeignete Personen zum Predigen berufen werden können; denn bei dem gegenwärtigen Zustande werden viele Personen durch ihre spitzfindigen Einwendungen zugrunde gerichtet.

Zur Erläuterung dieses vierten Artikels folgendes:

Damit dennoch das kaiserliche Recht unbeeinträchtigt bleibe, so sollen auf jeder hohen Schule oder Universität, die beim Reiche zugelassen ist, Doctores <sup>2)</sup> der kaiserlichen Rechte bestallt und die Unterhaltungskosten für sie getragen werden <sup>3)</sup>. Und wenn durch Fürsten oder Gerichte <sup>4)</sup> um Rat bei ihnen nachgesucht wird, so sollen

<sup>1)</sup> D. h. durch den zwanzigfachen Betrag.

<sup>2)</sup> *Thsle*, S. 285, hat die bestimmte Angabe: „d r e y Doctores.“

<sup>3)</sup> Original: „erhalten und verlegt werden“.

<sup>4)</sup> Original: „durch fürsten oder andere gericht“. „ander“ wird im älteren Neuhochdeutsch häufig in gleicher Weise pleonastisch gebraucht wie heute noch *autre* im Französischen.

sie denen auf Grund gemeinsamer Beratung getreulich solchen Rat, begründet auf das Recht, in Monatsfrist zugehen lassen, damit einem jeden so rasch als möglich Belehrung im Rechte zuteil werde.

Item, dieweil die Doctores nicht Erbhüter des Rechtes, sondern bezahlte Diener sind, die um ihres Eigennuzes willen den Gang des Rechtes nach Möglichkeit aufhalten und die Beratung und ihre Dienstleistung möglichst langsam zu Ende führen, so sollen sie bei keinem Gericht zugelassen sein, dort Urteile zu machen oder zu verkünden.

Item, dieweil es klar zutage liegt, daß mehrmals zwei Parteien durch die Doctores zehn Jahre — manchmal noch länger, manchmal nicht so lange — um des Eigennuzes willen hingehalten werden, weshalb sie Stiefväter und nicht rechte Erben des Rechtes genannt werden müssen, darum sollen sie alle in keinem Gerichte verwendet und zugelassen werden.

Item, wenn eine Herrschaft oder eine Stadt einen oder mehr Doctores haben wollte, so soll man sie nirgends zu Mitgliedern eines Rates machen, sondern sich ihrer ausschließlich zur Einholung von Ratschlägen bedienen. Doch soll solchen Ratgebern freies Ermessen <sup>1)</sup>, Vernunft und Weisheit unbeeinträchtigt bleiben, damit sie auf die Entschliessungen des Rates mäßigend einwirken, an ihnen Zusätze oder Weglassungen vornehmen oder sie in ihrem Wortlaut bestehen lassen. Hat doch Gott einem jeden Gerechten verheißen, daß er die Gerechtigkeit begreife und erkenne <sup>2)</sup>.

Zum fünften wäre es gut, wenn kein geweihter Priester — er sei hohen oder niederen Standes — im Reichsrate oder in sonstigen Ratskörpern der weltlichen Fürsten, Herren oder Kommunen Sitz und Stimme erhielte; denn

<sup>1)</sup> Original: „gnad“, was ebenso wie „Belieben, Willfür“ (daher oben „freies Ermessen“) auch „Geschicklichkeit“ bedeuten kann.

<sup>2)</sup> Original: „die gerechtigkeit erkennen zu leren.“ Bei Ochsle, S. 286, deutlicher: „zu lern vnd erkennen die gerechtigkeit“.

ihnen ist solches verboten, wie in der Schrift klar begründet steht.

Begründung:

Sie werden durch der Welt Weisheit und Wandel verfinstert im Geist Gottes, werden auch träge und versäumen den Dienst Gottes. Und besonders ist zu besorgen, die weltliche Ehre könne sie dazu verführen, daß sie um derentwillen die göttliche Gnade verlieren, wenn anders sie ihrer überhaupt teilhaftig sind.

Item, daß auch kein Geweihter oder Gesalbter in ein weltliches Amt eingesetzt und darin verwendet werde. Denn weltliche Ehre<sup>1)</sup> verhindert sie am Dienste Gottes, wie klar zutage liegt.

Item, daß kein Geweihter oder Gesalbter in Gerichts- und weltlichen Sachen<sup>2)</sup> zu entscheiden habe. Denn dadurch sind sie zu Herren, und die Laien hohen und niederen Standes zu Knechten geworden. Es sind auch Leute adligen und gewöhnlichen Standes durch die Mönche ausgesogen, und ihr Gut ist ihnen entfremdet worden, das billiger sie als die Mönche hätten erben sollen.

Item, der Bischof von Mainz hat verfloßene Nativitatis Mariae<sup>3)</sup> mit allen Suffraganen<sup>4)</sup> und Bischöfen, die dem Erzstift Mainz zugehören, deren zwölf sind<sup>5)</sup>, zu Aschaffenburg eine Versammlung nebst anderen Papisten und Doctores<sup>6)</sup> veranstaltet und dort Be-

<sup>1)</sup> Ö h s l e: „dan weltlich eer vnd geiz“.

<sup>2)</sup> Ö h s l e: „in kein Rath, gericht oder weltlichen Sachen“.

<sup>3)</sup> D. i. der 8. September 1524.

<sup>4)</sup> Suffragan bedeutet „Gehilfe“. Im besondern versteht man darunter die Suffraganbischöfe, d. h. entweder die Bischöfe in partibus infidelium, die als Vikare eines ordentlichen Diözesanbischofs tätig sind, oder auch die zum betreffenden Erzbistum gehörigen Diözesanbischöfe selbst.

<sup>5)</sup> Die zwölf zum Mainzer Erzbistum gehörigen Bistümer sind: Worms, Speier, Würzburg, Eichstädt, Augsburg, Konstanz, Straßburg, Chur, Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Verden.

<sup>6)</sup> Original: „ain versammlung ir und ander papisten und doctores“. Dafür Ö h s l e, S. 287: „ein versammlung Ir und anderer Babtisten doctores“. In beiden Fällen ist an Doktoren des geistlichen Rechtes zu denken.

beratungen abgehalten; es ist aber kein Weltlicher dazu hinzugezogen worden. Umgekehrt aber haben sie bei allen weltlichen Beratungen die führende Rolle gespielt, wodurch bislang bei ihrer listigen Verschlagenheit männlich oder doch viele Schaden an Leib, Seele und Gut erlitten haben<sup>1)</sup>. Denn was für uns Sünde ist, ist ihnen erlaubt gewesen, und was für sie nicht erlaubt und verboten ist — wie Eheweiber zu nehmen —, ist uns erlaubt gewesen.

Zum sechsten wäre es gut, wenn alles weltliche Recht im Reich, das bisher in Übung gewesen ist, abgetan und beseitigt würde und an seiner Stelle das göttliche und natürliche Recht, in der Weise wie es oben und noch weiter unten dargelegt ist, ausgerichtet würde. Dadurch bekäme der Arme ebenso Zutritt zum Recht wie der Oberste und Reichste.

So wäre es angemessen, daß das kaiserliche Kammergericht im heiligen Reiche deutscher Nation besetzt würde mit 16 tüchtigen, ehrbaren, gut beleumundeten Männern<sup>2)</sup>, nämlich zwei aus dem Fürsten-, zwei aus dem Grafen- und Herrenstande, zwei aus der Ritterschaft, drei von den Reichsstädten, drei von allen landesfürstlichen Städten im Reich und vier von allen Kommunen<sup>3)</sup> im Reich. Sie sollen den Reichskammerrichter aus dem Stande der Grafen oder Herren<sup>4)</sup> zu erwählen haben. Und aus solchen 16 Personen

<sup>1)</sup> Für das Folgende ist etwa der Gedanke zu ergänzen: „So klaffen jezt Laien- und Klerikermoral ganz auseinander.“

<sup>2)</sup> Das Reichskammergericht war auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 eingesetzt worden. Es hatte zunächst seinen Sitz in Frankfurt a. M., dann nach vorübergehendem Wechsel des Ortes seit 1527 in Speier, seit 1693 in Wehlar, wo es 1806 der Auflösung verfiel. — An der Spitze des Reichskammergerichts stand der Kammerrichter, dem seit 1521 zwei Senatspräsidenten beigegeben wurden: diese drei, die dem hohen Adel angehören mußten, wurden vom Kaiser ernannt. Daneben gab es ursprünglich 16 Beisitzer, deren Zahl später erhöht wurde.

<sup>3)</sup> Die Kommunen sind die Landgemeinden.

<sup>4)</sup> Original: „ain Chambergericht im reich von graben oder herren“, was keinen Sinn gibt. Für „Chamergericht“ ist „Chamerichter“ zu lesen. Diese Vermutung fand ich durch den Text bei Ochsle, S. 287: „Camer Richter“ bestätigt.



soll Kläger oder Beklagter <sup>1)</sup> jeder einen Redner und Berater sich erwählen, der ihre Sache zu vertreten hat. Und die Personen, die Mitglieder dieses Kammergerichts werden, sollen vorher wenigstens zehn Jahre <sup>2)</sup> zu Gericht geseßen haben und als Richter tätig gewesen sein.

Item, dem Kammergericht sollen im heiligen Reiche, wie für gut angesehen wird, in der Rangordnung vier Hofgerichte folgen, von denen jedes auch mit 16 Personen besetzt sein soll, nämlich drei davon aus dem Stande der Fürsten, Grafen und Herren, drei von Rittern und Edelknechten, drei von den Reichsstädten, drei von den landesfürstlichen Städten, von allen Kommunen und Gemeinden im Reiche vier. Die sollen auch alle gemeinsam sich einen aus dem Herrenstande zu ihrem Hofrichter erwählen; aus denen sollen die Parteien in der obenbeschriebenen Weise Redner und Berater auswählen. Und die Mitglieder dieser Hofgerichte sollen ehrbar sein und vorher zu Rat und Gericht geseßen haben.

Item den vier Hofgerichten sollen 16 Landgerichte — je vier einem Hofgericht — untergeordnet sein, und jedes mit 16 Personen besetzt werden, nämlich mit vier aus dem Stande der Fürsten, Grafen und Herren, vier von den Rittern und Edelknechten, vier von allen Städten und vier von allen Kommunen. Jedes dieser Landgerichte soll einen ritterbürtigen Mann zum Richter erwählen und einsetzen; im übrigen sollen sie es in der obenbeschriebenen Weise halten.

Item, den 16 Landgerichten sollen 64 Freigerichte — je vier einem Landgericht — unterstellt und auch mit 16 Personen besetzt werden, nämlich vier von den Reichsstädten, vier vom Adel, vier von den landesfürstlichen Städten und vier von allen Kommunen. Von denen soll jedes einen vom Adel zum Freirichter erwählen, und es soll bei ihnen auch in der obenbeschriebenen Weise gehalten werden, doch ohne daß sie in Konkurrenz zu den Gerichten der Städte und gemeinen Landschaften treten.

<sup>1)</sup> Original: „clager oder antworter“. Der „Antworter“ ist derjenige, der vor Gericht Rede zu stehen hat.

<sup>2)</sup> Dafür hat der Text bei Ochsle: „ix (= 9) Jar“.

Item von Stadt- und Dorfgerichten soll an das nächste Freigericht appelliert werden können, doch nicht bei Beträgen von weniger als 10 Gulden, ausgenommen, wo es sich um Ehrbußen oder um Erbschaftsangelegenheiten handelt.

Item vom Freigericht soll an das nächste Landgericht appelliert werden können, doch nicht bei Beträgen von weniger als 100 Gulden.

Item vom Landgericht soll an das nächste Hofgericht appelliert werden können, doch nicht bei Beträgen von weniger als 1000 Gulden.

Item vom Hofgericht soll an das Kammergericht appelliert werden können, doch nicht bei Beträgen von weniger als 10 000 Gulden.

Zum siebenten<sup>1)</sup> wäre es gut, wenn alle Zölle, Geleitsgelder<sup>2)</sup>, Ungeld<sup>3)</sup>, Auflagen<sup>4)</sup>, Steuern und Lasten, die bisher allenthalben in Schwang gewesen sind, abgeschafft würden — das ausgenommen, was sich als unentbehrlich erweist —, damit der gemeine Mann nicht durch Eigennutz beschwert werde. Grund dafür: es sind viele Zölle bei geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Rittern, Edlen, Prälaten, Mönchen und Städten aufgekomen, wodurch der ganze kaufmännische Verkehr beschwert und dem gemeinen Mann Kauf und Genuß aller Waren verteuert worden ist.

Item die Zölle, die zur Erhaltung gemeiner Wohlfahrt — zu Brücken, Wegen und Stegen — notwendig sind, sollen entrichtet, und der Überschuß soll für Wohlfahrtszwecke hinterlegt werden.

Zum achten wäre es gut, wenn alle Straßen in den Landen deutscher Nation frei und nicht abgesperrt gehalten

<sup>1)</sup> In der Numerierung der folgenden Punkte ist bei Fries Verwirrung eingetreten. Die richtige Aufzählung bietet der Text bei Öchsle, S. 289.

<sup>2)</sup> Vgl. oben Band 1, S. 34 Anm. 3.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 17 Anm. 5.

<sup>4)</sup> Fries: „ufslag“. Öchsle: „vffschleg“.

würden — ohne daß man Gewalt durch Reifige zu besorgen und zur Verhütung der Gewalt Geleit von Reifigen zu nehmen brauchte<sup>1)</sup>. Dies soll ausnahmslos gelten. Denn die Fürsten und Herren haben die Strafen unter solcher Voraussetzung vom Römischen Reich zu Lehen.

Und in welches Fürsten oder Herren Gebiet jemand Schaden erleidet oder ihm das Seine genommen wird, dem soll der Fürst oder Herr seinen Verlust gänzlich bezahlen und vergüten.

Item alles Ungeld von Wein, Bier und Met soll abgeschafft werden, es sei denn, daß es aus dringlichen Gründen zu einem Teil zugelassen werde.

Zum neunten wäre es gut, daß Steuern, Bede<sup>2)</sup> oder andere neu eingeführte Abgaben abgeschafft würden; mit einer Ausnahme: dem Römischen Kaiser soll seine Steuer, die aller zehn Jahre einmal erhoben wird, vorbehalten bleiben, wie Gott es Matthäi 22 bestätigt hat<sup>3)</sup>.

Zum zehnten sollen alle Gold- und Silbermünzen eingeschlagen sein und auf ein Korn und Gewicht gebracht werden<sup>4)</sup>, doch ohne daß jemand dadurch in seinen Privilegien und Rechten beeinträchtigt werde<sup>5)</sup>.

Und alle Bergwerke sollen freigegeben werden, ausnahmslos — gleichgültig, ob es sich um die Förderung von Gold, Silber, Quedsilber, Kupfer, Blei oder anderen Metallen handelt. Auch erscheint es geboten, daß alles ausgegrabene Gold, Silber, Blei und Kupfer der Reichskammer zugeführt, im Preis fixiert und gegen Bezahlung

<sup>1)</sup> Original sehr knapp: „on allen lebendigen gewalt oder glaitt“.

<sup>2)</sup> Original: „betlojung“, d. i. das aus der Bede erlöste Geld. Die Bede war ursprünglich eine Steuer, die man in der Form von Bitten erhob; später sind Beden direkte landesherrliche Steuern überhaupt.

<sup>3)</sup> Dgl. Matth. 22, V. 21.

<sup>4)</sup> Korn ist der Feingehalt der Münze, Gewicht ihr Gesamtgewicht.

<sup>5)</sup> Der Zusatz soll besagen, daß das Münzregal der Fürsten und Städte nicht beeinträchtigt werden soll.

ausgeliefert werden soll<sup>1)</sup>. Für Gold und Silber bedarf's keiner weiteren Bestimmungen. Was aber an silberhaltigem Kupfer gefunden wird, das soll man nicht seigern<sup>2)</sup>, sondern demselbigen noch Silber zusehen, damit man Ortlin, Heller oder andere Münze daraus prägen kann<sup>3)</sup>. Denn wenn man das mit Blei abtreibt<sup>4)</sup>, kann das Silber ohne sonderliche Mühe wiedergewonnen werden<sup>5)</sup>.

Was aber an Kupfer und Blei gefunden wird, das nicht viel Silbers enthält, das möge man seigern oder anderweit verkaufen.

Item, es haben sich viel neue Münzherren aufgetan. Infolgedessen ist die alte gute Münze verschwunden und ist

<sup>1)</sup> So deutete ich die Worte des Originals: „mit stettem kauf verfaßt und in wechsell geantwort“.

<sup>2)</sup> Seigern = durch Schmelzen Metalle scheiden. Zur Sache vgl. *Grimm*, *D. W.* 10, 1, 202: das Seigern „geschieht im Seigerofen, dessen Hitze hinreicht, das Zusatzblei mit dem im Kupfer enthaltenen Silber zu schmelzen, das Kupfer aber (die sogenannten ‚Kienföcke‘) zurückläßt“.

<sup>3)</sup> Das „Ort“ ist der vierte Teil von Maßen, Münzen und Gewichten. Gewöhnlich bezeichnet „Ort“ den Viertelgulden, „Ortlin“ den vierten Teil des Pfennigs (vgl. unten S. 77 Anm. 3). Der Heller ist für gewöhnlich die Hälfte des Pfennigs. Die alten Pfennige dürfen mit unseren Kupfermünzen nicht verwechselt werden: es waren Silberpfennige, von denen ursprünglich 12 auf einen kurzen Schilling, 30 auf einen langen Schilling, 240 auf ein Pfund gingen. — Von der Pfund-Schilling-Pfennigrechnung unterschied man die Rechnung nach Gulden (ursprünglich Goldgulden). Der Gulden hatte ursprünglich 60 Kreuzer. In der Zeit, als die Rechnung nach Pfennigen und Schillingen aus der Mode kam, gingen auf den Gulden ca. 210 Pfennige und somit auf den Kreuzer ca. 3½ Pfennig.

<sup>4)</sup> „Abtreiben“ bedeutet bergmännisch das Scheiden von Silber und Blei. Zur Sache vgl. *Zedler*, *Universal-Lexikon* 1 (1732), S. 211 f.

<sup>5)</sup> Original: „dan, so man das mit dem bley abtreibt, findet sich das silber selbst on sonder muhe“. Der Sinn der Stelle ist wohl der: Ein Verlust des zu dem silberhaltigen Kupfer zugefügten Silbers (etwa in dem Falle, wenn die daraus geprägten Münzen abgenutzt sind und eingezogen werden) ist nicht zu befürchten, da man aus den Münzstücken durch Abtreiben leicht das Silber wieder rein zutage fördern kann.

in großer Zahl<sup>1)</sup> geringe Münze zutage gekommen. Es wäre gut, derselben Privilegien auf ihren Ursprung hin nachzuprüfen und, wo nicht alte Berechtigung und Privileg vorliegt, ihnen das Münzrecht zu nehmen, dagegen es den alten Münzherren, soweit es das Bedürfnis erheischt, zu belassen. Die sollen bei den Reichsmünzstätten, die eingerichtet werden sollen, ihren Münzvorteil oder Schlag- schatz<sup>2)</sup> in bestimmter Höhe erhalten. Auf der einen Seite der Münze soll der Reichsadler, auf der anderen das Wappen des Münzherrn eingeschlagen werden.

Item, wenn 20 oder 21 Münzschmieden im ganzen Reich eingerichtet würden, so wäre es genug. Die Münzmeister sollen unter eidlichem Gelöbniß und bei Androhung der Strafe des Brandmarkens<sup>3)</sup> gehalten sein, nach einheitlichem Korn und Gewicht an Silber und Gold über das ganze Reich hin zu münzen, damit der gemeine Mann mit der Münze nicht betrogen werde. Solche Münzschmieden sollen nach den Landes- und Handelsbedürfnissen eingerichtet werden.

Item, die obenerwähnten Münzschmieden sollen durch nachfolgende Gebietsteile voneinander abgegrenzt sein: Österreich, Bayern, Schwaben, Franken, Oberrhein<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> *Öchsle*, S. 289: „In großem Wert“.

<sup>2)</sup> Schlagssatz ist der dem Inhaber des Münzrechts zufallende Gewinnanteil an der Münze. *Grimm*, D. W. 9, 424.

<sup>3)</sup> Original: „bey geschworem eid und dem brant“. Das „Brennen“ bedeutet als Strafe im besonderen „durch die Backen (Zähne) brennen“, „an den Wangen brandmarken“. Es war eine alte Strafe, die gerade für Münzvergehen in Anwendung kam. Vgl. die bei *H. Fischer*, Schwäb. Wb. 1, 1398 angeführte Stelle: „bei wem man falsche Pfennige findet, sol man uber in rehten mit der Schreiat [Pranger] unde durch die Zeh brennen“. *G. Egelfhaf*, Deutsche Geschichte im sechzehnten Jahrhundert I (1889), S. 600, sucht Brand fälschlich als „Strafe des Verbrennens“ zu deuten.

<sup>4)</sup> Das Original hat fälschlich „oder Reinstrom“ (wenn nicht ein Lesefehler vorliegt). Richtig *Öchsle*, S. 290: „oberreinstrom“. — Von den 20 bis 21 Münzstätten gibt — im Anschluß an die „Reformation Kaiser Friedrichs III.“ — der Verfasser nur für die fünf süddeutschen nähere Angaben. Von den übrigen sagt er am Ende des 10. Artikels, daß sie über das übrige Reich „nach rathe zum besten“

Item, es soll keiner eine Münze einschmelzen, bei Strafe der Brandmarfung, sondern man soll Silber- und Goldmünzen in die staatlich anerkannten Münzschmieden schicken, und dort sollen sie ihm bezahlt werden nach der Taze, oder wieviel der Münzwert beim Münzen ergibt — es sei denn, daß sie dazu von zu geringem Werte oder anderweit entwertet sind<sup>1)</sup>.

Item, in Viertelsguldenwährung<sup>2)</sup> sollen 63 Kreuzer auf einen Goldgulden gehen.

Item, die Heller sollen Ortlin genannt werden<sup>3)</sup>.

Item, die Pfennig sollen Heller genannt werden.

Item, die Österreicher und Straßburger<sup>4)</sup>, die zwei Pfennig gelten, sollen Pfennig genannt werden; entsprechend der neue Silbergulden Halbgulden, das Ort Halbot.

Item, die anderen Münzschmieden mögen auch nach den oben angeführten Grundsätzen über das heilige Reich auf

verteilt werden. Letztere Bemerkung hat Egelhaaf a. a. O. S. 600 überlesen, wodurch seine ganze Anm. 1 hinfällig wird.

1) Dieser ganze Absatz folgt bei Fries erst hinter dem 5. Absatz des 12. Artikels, wo er offentundig nicht hingehört. Ochsle hat ihn an der Stelle eingereiht, wo wir ihn abdrucken. Doch hat Ochsle am Anfang statt „tain munz schmelzen“ die Worte „tain munz krummen“. „krummen“ bei Ochsle erklärt Hildebrand in Grimms WB. 5, 2459 als „durch Verbiegen entwerten“. — Unser Absatz dürfte sich im wesentlichen auf die durch die neue Ordnung außer Kurs gesetzten Geldstücke beziehen.

2) Original: „an den orten“, was nach Analogie von „an munz“ oben S. 54 Anm. 4 zu erklären ist. Das „Ort“ ist (vgl. oben S. 75 Anm. 3) ein Viertelsgulden.

3) Ich verbessere „Ortlin“ für „ortlich“ des Originals. Schon oben (S. 75) werden Ortlin und Heller nebeneinander genannt. — Ort bedeutet Viertelsgulden, Ortlin Viertelspfennig. Eigentlich waren die Heller Halbpennige. Aber wie das Folgende zeigt, sollen die Bezeichnungen der Münzen in dem Sinne geändert werden, daß bei gleichbleibendem Gehalt der Münzen ihr jetziger Nennwert nur halb so groß ist als ihr früherer.

4) Nach Zedler, Universal-Lexikon 22, S. 584 f., kommen 640 österreichische Pfennige und 480 Straßburger Pfennige auf die Kölnische Mark.

Grund gewissenhafter Erwägungen in möglichst geeigneter Weise verteilt werden.

Zum ersten soll der großen Benachteiligung der einfachen Leute bei Kauf und Verkauf vorgebeugt werden und im heiligen Römischen Reiche ein Maß, eine Elle, ein Fuder, gleiches Gewicht, eine Länge der Tuche und Barchentstoffe und aller anderen Ware eingeführt werden. Daraus folgt, daß alle Spezerei und anderes, das nach dem Zentner verkauft wird, nach gleichem Gewicht gewogen wird.

Item, was an Gold, Silber, Perlen oder dergleichen gekauft oder verkauft wird, soll nach kleinem Gewicht, wie früher, im Gewicht bestimmt werden.

Item, das Weinfuder <sup>1)</sup>, der Eimer <sup>2)</sup>, das Viertel und das Maß sollen allenthalben gleich sein. Aber beim Bier, Met und dergleichen soll das Maß größer sein <sup>3)</sup>.

Item, Korn, Weizen, Erbsen, Linsen, Kichererbsen sollen mit gestrichenem Maße gemessen werden, aber rauhe Frucht soll mit demselben Maße gehäuft im Gewicht bestimmt werden <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Das Weinfuder — eins der größten Flüssigkeitsmaße — bezeichnet eigentlich eine ganze Ladung Wein. Im einzelnen herrschen große Verschiedenheiten. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch 4, 1, 1, 366.

<sup>2)</sup> Der Salzburger Eimer hatte 36 Viertel, das Viertel 2 Kandel, das Kandel 2 Maßl, das Maßl 2 Pfiff. Ein bayrischer Eimer war gleich 40 Salzburger Vierteln. Vgl. Schmeiler 1, 75. Im übrigen herrschten unübersehbare Verschiedenheiten (vgl. H. Fischer 2, 577 f.), welche durch unsere Ordnung beseitigt werden sollen.

<sup>3)</sup> Ochsle S. 291 bestimmter: „sol Jede mos oder eich 1 diertel derselben grosser sein“.

<sup>4)</sup> Fries, S. 440: „aber raue frucht mit demselbigen maß werden“. Fries hat hier bei der Abschrift seiner Vorlage versehentlich etwas weggelassen. Den richtigen Text hat Ochsle: „aber Raw frucht sollen mit dem selben mes gehawfft gewert werden“. „Rauhe Früchte“ sind — zum Unterschied von Roggen und Weizen — Gerste und Hafer, „vermutlich wegen der Stacheln und Spitzen, die sich an ihren Körnern befinden“ (Schmeiler 2, 82). Eigentlich gab es für sie ein besonderes, das „rauhe“ Maß (zum Unterschied vom „glatten“ Maß, mit dem man Roggen und Weizen maß). Unsere

Item, alle flüssige Ware<sup>1)</sup> soll nach dem Bier- oder Metmaß verkauft werden. Was aber nach dem Zentner oder pfundweis verkauft wird<sup>2)</sup>, soll nach dem oben zuerst erwähnten, d. h. nach dem großen Gewicht verkauft und im Gewicht bestimmt werden<sup>3)</sup>.

Zum zwölften sollen die Handelsgesellschaften — wie die der Suggen, Hoffstetter, Welsler und dergleichen — aufgelöst werden; denn durch sie erhalten nach ihrem Gutdünken arm und reich zu ihrem Nachteil bei allen Waren die Preise zudiktirt.

Wenn aber eine Gesellschaft ihr Kapital zusammenlegt oder auch ein einzelner Handel treiben will, so soll keiner mehr als 10 000 Gulden Handelskapital haben. Wem nachgewiesen wird, daß er diese Summe überschreitet, der soll vom Grundkapital und der Summe, die über dasselbe hinausgeht, die Hälfte zur Strafe an die Kammer des Römischen Reiches zu zahlen haben.

Item, der Kaufherr, welcher über die 10 000 Gulden hinaus einen Überschuß an Geld hat, mag anderen — wem er will — vorstrecken, leihen und in evangelischer Weise helfen.

Item, wenn ein Kaufherr über seine Einlage oder sein

---

Bestimmung will für alle Getreidearten dasselbe Maß durchgeführt sehen, doch mit dem Unterschied, daß Korn, Weizen usw. gestrichen (d. h. mit glattgestrichenem Maß, vgl. H. Sischer 3, 564; zur Sache noch ebenda 3, 674), Rauf Frucht gehäuft (d. h. mit einem Haufen auf dem Maß) gemessen werde. Den Unterschied zwischen „gestrichen“ und „gehäuft“ veranschaulicht die bei H. Sischer 3, 1243 angeführte Stelle: „Und sollen die gestrichen nemen; mit einer Strichen, und mit gehufet“.

<sup>1)</sup> Original „faiste ware“. H. Sischer 2, 1028 erklärt an unserer Stelle „faist“ im Sinne von „flüssig“ oder doch „weich“.

<sup>2)</sup> Hinter „verkauft wird“ hat Ochsle die Worte „an faister war“. Dadurch wird nur das verdeutlicht, was der Text bei Sries auch besagen will.

<sup>3)</sup> Also nicht nach dem kleinen Gewicht, nach welchem (vgl. oben) Gold, Silber usw. abgewogen wird, d. h. die Unterabteilungen des Pfundes (Lot, Quint, Gran) sollen unberücksichtigt bleiben.



im Handel angelegtes Geld hinaus<sup>1)</sup> noch etwas übrig hat, so soll er das beim Stadtrat hinterlegen und im Jahr von 100 Gulden vier als Zins erhalten. Dies Geld mögen weiterhin die Ratsherren einfachen Leuten gegen Sicherheit leihen und von 100 Gulden fünf als Zins nehmen. Mit Hilfe davon kann sich ein einfacher, umsichtiger Mann seinen Unterhalt verdienen<sup>2)</sup>.

Item, daß eine Ordnung erlassen werde, die das Verhältnis der großen Hans<sup>3)</sup> zu den Händlern regelt, damit man die kleinen Händler beim Verkauf ihrer Kleinwaren belasse und sie daraus ihren Unterhalt ziehen können<sup>4)</sup>.

Item, daß in den Städten bei den Krämern, die verschiedene Waren und Gegenstände des Kleinhandels feilhalten, der Verkauf der einzelnen Gegenstände spezialisiert und jedem nur eine Warengattung zu verkaufen gestattet werde<sup>5)</sup>.

13.

1) „über sein Leggeld und kauffhandel“. Bei „Leggeld“ ist an das bei Gründung einer Handelsgesellschaft von dem einzelnen hinterlegte Geld (seine „Einlage“) gedacht (vgl. oben: „wenn aber eine Gesellschaft ihr Kapital zusammenlegt“), bei „kauffhandel“ an das Kapital, mit dem der einzelne für seine Person kaufmännisch arbeitet (vgl. oben: „oder auch ein einzelner Handel treiben will“). — Der ganze Absatz ist eine Ausführungs- bzw. Erläuterungsbestimmung des vorhergehenden. Nachdem vorher gesagt ist, daß der Kaufmann von dem überschüssigen Geld andern Darlehen geben soll, wird in unserm Abschnitt des näheren ausgeführt, in welcher Weise dies zu geschehen habe (nämlich durch Vermittlung des Stadtrates).

2) Hinter „dergestalt dabey neren“ folgt bei *Öchsle* folgender bei *Fries* fehlender Satz: „Item das alle wechsel der Münz halben verboten vnnnd abgestellt werden bei schwerer poen.“

3) D. h. der Großkaufleute. — Am Anfang dieses Absatzes hat *Öchsle*: „Item das ain ordnung zwischen den grossen hansem die samtauffs handeln gemacht wurt“. „die samtauffs handeln“ ist soviel als: „die die Waren aufkaufen und dadurch den Handel monopolisieren wollen.“

4) Hier folgt bei *Fries* der oben unter Artikel 11 abgedruckte Absatz (vgl. S. 77, Anm. 1).

5) Hier folgt im Text bei *Öchsle*, S. 292, folgender Absatz, der von einem der Ritter, die es mit den Bauern hielten, oder einem ihrer Anhänger (Wendel Hipler?) hinzugefügt worden zu sein scheint:

14. Schließlich sollen alle Bündnisse der Fürsten, Herren und Städte aufgelöst werden und soll allein kaiserlicher Schutz und Friede gelten, ohne jedes Geleit und Belastung und besondere Abmachung, die deshalb getroffen werden müßte, bei Verlust aller Privilegien, Lehen und Regalien.

Item soll ein jeder im Reich, desgleichen Fremde aus anderen Königreichen frei und sicher zu Roß, zu Wagen, zu Wasser oder zu Fuß reisen und niemand zu einem kaiserlichen Geleit oder anderen Auflagen gezwungen werden, in keinerlei Weise, damit das Wohl des gemeinen Mannes und der allgemeine Nutzen gefördert werde. Amen.

\* \* \*

b) Das Schreiben Weygandts an Wendel Hipler vom 18. Mai 1525<sup>1)</sup>. — Lorenz Fries, a. a. O., S. 432 f.

Gnade und Friede in Christo, samt meinen willigen Diensten und allem Guten sei Euch alle Zeit vor allen Dingen beschieden. Geneigter lieber Freund und Bruder! Ich habe Euch jüngst etliche schriftliche Artikel zugesandt<sup>2)</sup>,

13. „Item das auch kain geborner von adel hiesur an kainem gaislichen fursten oder Prelaten mit kainer lehenschafft mer verwandt seye und die selbigen lehenguter hinuor von den gaislichen gelychen [= geliehen] widerumb frei seyen. Aber die weltlichen lehen sollen empfangen und getragen werden von den weltlichen hern, wie sich geburt, one beschwernus der treger. Auch die lehenherrn ainen Jeden lehentrager die lehenguter helffen schutzen schirmen handthaben vnnnd vertaidingen. Wa aber die lehenherrn sollichz zu tun waigerten, sol der trager solch lehenguter hinfurter weder er noch sein erben von den lehenhern zu tragen oder empffahen nit mer schuldig, sonder hinfuran frey sein vnnnd was er also an obgemeltem gericht erlangt, dabei zu bleiben.“

<sup>1)</sup> Das Schreiben ist nicht gleichzeitig mit den „Miltenerger Artikeln“ abgeschickt, sondern — wie das Folgende ergibt — erst einige Zeit später.

<sup>2)</sup> Daß die hier erwähnten Artikel (ebenso wie die nachher erwähnten „vor uberschidten artidel“) mit den von uns unter Nr. IV, 7 a abgedruckten Miltenerger Artikeln identisch sind, hat Kl u d = h o h n in den Nachr. der Gött. Gesellschaft 1893, S. 292 f., nachgewiesen.

die dem armen gemeinen Volke — Bürgern wie Bauern — zur Befreiung von auferlegtem Zwange, von ersonnenen, menschlichen, eigennützigen Lasten zu christlicher, brüderlicher Freiheit nütze, not und dienstlich sind. Aber ich besorge, daß es zurzeit noch zu schwierig sein werde, solches dergestalt in die Wege zu leiten, es sei denn, daß Gott seine Gnade dem armen, christlichen Volke zur Erlösung verleihe, wie einst den Kindern Israel: dann könnte wohl alles — wie ich es Euch in bester Meinung in nachfolgenden Vorschlägen dargelegt habe — mit Gottes Hilfe, um die wir täglich rufen und bitten sollen, zu gutem Ende und zu Gott gefälliger Reformation auf Grund meiner jüngst übersandten Artikel kommen und danach die zum Zwecke der Herstellung eines gemeinen christlichen Landfriedens durchgeführte Reformation dauernden Bestand haben.

Um dies Ziel zu erreichen, ist vonnöten, daß zuvörderst alle geistlichen Fürsten und ihr Anhang zum Bündnis und zur Einigung mit den Heerhaufen der Bürger und Bauern getrieben und gebracht werden, auf der Grundlage der zwölf Artikel<sup>1)</sup>, wie denn das Erzstift Mainz mit uns im Bunde steht, desgleichen noch andere Stifte, wie ich sagen höre, dazu gebracht worden sind. So z. B. das Stift Würzburg, mit alleiniger Ausnahme des Schlosses zu Würzburg, das noch Widerstand leistet. Wo man nun die Gerechtigkeit und das Wort Gottes zur Richtschnur nimmt, so ist aller Widerstand dagegen vergeblich. Darum muß dieser begonnene Krieg und Streit, der zum Zwecke der Herstellung einer evangelischen, Gott gefälligen Reformation unternommen ist, dermaßen mit Besonnenheit geführt werden — damit uns die Hilfe und Gnade Gottes nicht zum Siege fehle —, daß der gemeine Nutzen aller frommen Christenbrüder mehr ausschlaggebend sei als Habgier und Eigennutz, und daß zugleich eifrig Bedacht darauf genommen werde, daß wider die Gebote Gottes um des Ruhmes und der Habgier willen nicht verstoßen werde.

Darum deuchte es mich gut, daß man — für den Fall,

---

<sup>1)</sup> Das sind die im 1. Bande unter Nr. III., 10 abgedruckten Artikel.

daß die Besatzung des Schlosses Würzburg sich unter leidlichen Bedingungen zu ergeben bereit wäre — ihre Ergebung annähme und dadurch der Vergießung christlichen Blutes vorbeugte, auch die Zeit wegen dieses Schlosses zum Nachteil der christlichen Bruderschaft nicht versäumte. Denn dieweil Herzog Friedrich von Sachsen, der ein Vater aller Evangelischen gewesen, verschieden ist <sup>1)</sup>, so sind wir dadurch meines Erachtens eines starken Rückhalts verlustig gegangen.

Darum erscheint es mir nötig, daß man so bald als möglich an Köln, Trier und andere geistlichen Fürsten herantrete und sie auch zur Haltung der zwölf Artikel in einem Bündnisvertrag verpflichte, ehe sie sich mit den weltlichen Fürsten zusammenrotten und mit fremden Nationen eins würden und sie in ihr Land führten zum Nachteil der christlichen Brüder. Es wäre auch gut, daß an Kaiserliche Majestät geschrieben und ihr angezeigt würde, daß unsere Unternehmung nichts anderes bezwecke als die Herbeiführung einer christlichen, Gott gefälligen und gerechten Reformation und die Nötigung der Fürsten zum Gehorsam, um der Wohlfahrt des heiligen Römischen Reiches willen, mit Rücksicht darauf, daß Seine Majestät und derselben Voreltern als Häupter des Römischen Reiches in den beiden angeführten Stücken <sup>2)</sup> mit dem, was sie zum allgemeinen Wohle unternommen, wenig oder fast gar keinen Erfolg gehabt haben <sup>3)</sup> usw. Mit solchen Vorstellungen könnte Seine Majestät von Rache und Gegenwehr zurückgehalten werden.

Und wenn alsdann alle geistlichen Fürsten in dieses Bündnis auf der Grundlage der zwölf Artikel gebracht sind, so wäre es erforderlich, daß auch die weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und die Ritterschaft zu solcher Vereinbarung zwecks Herstellung der Reformation schriftlich geladen und vorgefordert würden. Welche von ihnen dann brüderlich

<sup>1)</sup> Kurfürst Friedrich der Weise war am 5. Mai gestorben.

<sup>2)</sup> Nämlich Reformation und Gehorsam der Fürsten.

<sup>3)</sup> Weygandt spielt auf die Versuche Kaiser Maximilians an, eine Reichsreform durchzusetzen.

nachgeben, die soll man ohne Auflegung weiterer Lasten bereitwillig in das Bündnis aufnehmen gegen genügendes Gelöbniß, das sie auf die Artikel und die Reformation ablegen. — Wenn dann alle Fürsten, Grafen, Herren und Ritter zur Vornahme der Reformation genügend bereit sind, so müßte das gleiche bei den Reichsstädten unternommen werden. Die würden sich meines Erachtens solchem Ansuchen nicht sehr widersetzen. Damit wäre dem gegenwärtigen Anfang ein Ende gemacht. Denn ohne solches Vorgehen würde kein Frieden und keine Ruhe Bestand haben. Ein neuer Anfang aber würde in diesem Ende und Abschluß wurzeln und daraus hervorgehen: das wäre die **R e f o r m a t i o n**.

Wenn nämlich alle Fürsten, Grafen, Ritter und Städte des Reiches zur Vornahme der Reformation bereit wären, so wäre vonnöten, daß fremde, redliche, hochgelehrte und geschickte Personen zur Vornahme der Reformation ausgewählt und an eine geeignete Malstatt beschieden würden. Denen müßte man die Artikel, die ich Euch jüngst übersandt habe, samt allen erforderlichen Verbesserungs-vorschlägen und Zusätzen, mit Fleiß erklären und vortragen. Alsdann würden gemäß dem göttlichen und natürlichen Rechte zweifellos viele dieser Artikel oder sie alle konfirmiert und bestätigt werden.

Damit wäre der **zweite** Anfang bis zur Mitte gediehen! Und die so erreichte Mitte böte die Gewähr dafür, daß man schließlich ans Ende gelangte. Denn der Fürst oder Herr, welcher seine unter Brief und Siegel gegebenen Zusagen nicht einhalten, sondern brechen würde: den würde sonder Zweifel sein eigenes Volk todschlagen, ohne daß dabei Friede und Ruhe der anderen Brüder gestört würde. Auf diese Weise wäre die Sache zu gutem Ende geführt, würde ewiger Friede und ein arm und reich befriedigendes Recht herrschen, soweit die Grenzen der deutschen Nation und des ganzen Römischen Reiches sich erstrecken.

Das habe ich Euch, Bruder, in Wohlmeinung nicht haben vorenthalten wollen, doch in Erwartung von Verbesserungs-vorschlägen Eurerseits und seitens Eurer Mit-

brüder. Gott verleihe seine Hilfe und Gnade dazu!  
Amen.

Datum Miltenberg, Donnerstag nach Kantate [18. Mai]  
[15]25.

Friedrich Weygandt, Keller usw.

Dem ehrbaren, achtbaren Wendel Hipler. In seiner  
Abwesenheit: den Hauptleuten des hellen, lichten Haufens,  
meinen geneigten Junkern <sup>1)</sup>, Herren, Freunden und lieben  
Brüdern.

<sup>1)</sup> Junker (= mhd. junc-herre) ursprünglich der adelige Knabe  
oder Jüngling, bevor er zum Ritter geschlagen wurde, dann jeder  
Adlige ohne Altersunterschied. Weygandt legt Wert darauf, die  
Ritter, die sich beim hellen Haufen als Parteigänger der Bauern be-  
fanden (Göth!), mit der ihnen zukommenden Anrede zu bedenken.